

BSSB-Info

vom 23. September 2020



BSSB informiert

Zuschauer unter Auflagen wieder erlaubt | Personenobergrenzen | Maskenpflicht | Kontaktdaten | BSSB-Musterhygienekonzepte angepasst | Örtliche Regelungen bei Überschreitung von Infektionszahlen | Überbrückungshilfe Corona wird verlängert

Zuschauer erlaubt

Die Wiedermöglichkeit von Zuschauern beim Sport ist seit dem 19. September 2020 in der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert. Auch das staatliche Rahmenhygienekonzept Sport ist entsprechend aktualisiert worden.

Was ist zu beachten?

- **Personenobergrenzen:**
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind 100 Zuschauer zugelassen und unter freiem Himmel höchstens 200.
 - Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen können 200 Zuschauer in geschlossenen Räumen und bis zu 400 unter freiem Himmel dabei sein.
 - Für bundesweite Sportveranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- **Grundsätzliche Maskenpflicht:**

Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Die Maskenpflicht für Zuschauer gilt auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- **Kontaktdatenerfassung:**
 - Die Kontaktdatenerfassung gilt auch bei den Zuschauern!
 - Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Alles Nähere finden Sie auf unserer BSSB-Homepage.

BSSB-Musterhygienekonzept angepasst

Die BSSB-Musterhygienekonzepte Training und Wettkampf sind an die neuen Regelungen für Zuschauer angepasst worden. Diese stehen auf unserer BSSB-Homepage zur Verfügung:

- BSSB-Musterhygienekonzept Training:
 - [BSSB-Musterhygienekonzept Training – Stand 23-09-2020 \(pdf-Datei\)](#)
 - [BSSB-Musterhygienekonzept Training – Stand 23-09-2020 \(Word-Datei\)](#)
- BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf:
 - [BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf – Stand 23-09-2020 \(pdf-Datei\)](#)
 - [BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf – Stand 23-09-2020 \(Word-Datei\)](#)
- BSSB-Musterformular zur Kontaktdatenerfassung:
 - [BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung \(pdf-Datei\)](#)
 - [BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung \(Word-Datei\)](#)

Örtliche Regelungen bei Überschreitung von Infektionszahlen

Das Bayerische Kabinett hat in seiner Sitzung am 22. September 2020 weitere, schießsportrelevante Änderungen beschlossen: Um frühzeitig einer weiteren Erhöhung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken, SOLLEN die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden insbesondere bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50 entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen vornehmen.

Bitte erkundigen Sie sich hierfür bei dem jeweiligen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt.

U.a. folgende Regemaßnahmen können für unseren Schieß- und Vereinsbetrieb relevant sein, soweit die oben benannte 7-Tages-Inzidenz von 50 regional überschritten wird:

- Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf v.a. maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf **Gruppen von bis zu fünf Personen**. Das gilt auch für Regelungen, die auf die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum Bezug nehmen.
- Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen, dabei insbesondere bei privaten Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage o.ä. auf höchstens ein Viertel der in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Teilnehmergrenzen, also auf bis zu **25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen** oder bis zu **50 Teilnehmer unter freiem Himmel**.
- Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Gastronomie in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr („**Sperrstunde**“).

Liegt der benannte Inzidenzwert unter der Grenze von 50, gelten die Regelungen wie diese in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgegeben sind.

Überbrückungshilfe Corona verlängert

Die „Überbrückungshilfe“ ist ein Förderprogramm des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen. **Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.**

- Die Überbrückungshilfe Corona geht nun in die Verlängerung. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die **Fördermonate September bis Dezember 2020**. Anträge für die 2. Phase können **voraussichtlich ab Oktober 2020** gestellt werden.
- Anträge der 1. Phase der Überbrückungshilfe (**Fördermonate Juni bis August 2020**) müssen spätestens **bis zum 30. September 2020** gestellt werden. Es ist nicht möglich nach dem 30. September rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>.

Immer auf dem Laufenden: Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bssb.de oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.